

E 15/113

597

39

Auszug 30.
Der

Ordnung /

Wegen Abtragung des halben
Hundersten Pfennigs /
Aus Schluß.

Der Ordnungen
publiciret

Den 4. Februar. Anno 1706.



DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern

Johann = Zacharias Stollen / 1706.

Stadtbibliothek
DANZIG



Alle Bürger und Einwohner/
 in=und auffer der Stadt / ohne die Der-
 ter/ so mit den Dorffschafften contribuiren/
 sollen / wenn sie zu Abtragung des halben hunder-
 sten Pfennigs gefordert werden / zu bestimter Zeit
 und Stelle sich einfinden / und solchen ungesäumt
 in gutten allhie gangbahren und voll = geltenden
 Münz = Sorten / und zwar auffß geringste an Sech-
 fern abtragen / bey Straffe biß 10. Thlr / da denn
 ein jeder zugleich nahmkündig machen soll / wo er
 einige Vormundschaft oder Curatel verwaltet / und
 davon zugleich den halben 100sten Pfennig able-
 legen / bey voriger Straffe. Es soll aber dieser
 halbe hunderste Pfennig von allen Gütern / wie
 sie Nahmen haben / wie solches in der Ordnung/
 so abermahl Anno 1704. publiciret worden / weit-
 läufftiger zu finden / abgetragen werden / massen
 denn auch die in der Schidlig gelegene Gründe / im-
 gleichen daselbst ausstehende oder bestätigte Gelder /
 hievon nicht ausgeschlossen seyn sollen / jedoch wer-
 den

den diejenige so eigen Land haben und selbst bebauen / vor diese Zeit solcher Ländereyen wegen davon befreyet seyn. Wie es denn auch ferner frey bleiben soll / wegen des gemeinen Hausrahts / auffer Silber und hoher Kostbarkeit / nur 15. Fl. abzutragen. Diejenigen aber / so alle ihr Haab und Gut nicht über 200. Fl. mit ihrem gutten Gewissen schätzen können / werden allein einen Groschen vom Gulden jährliches Haus-Zinses abtragen dörfen / wobey sie denn ermahnet werden / den Zins richtig anzugeben / wiedrigens als sie mit Erlegung des doppelten Zins-Groschens / oder auch der Haast werden gestraffet werden. Schulden / die ganz ungewiß und unrichtig / können so lange ausgestellt bleiben / bis sie zur Richtigkeit gelangen / da denn auch ohne Beendigung einer special-Clausul, einen jeden sein Gewissen verbinden wird / ungefümt und ungefordert davon den halben hundertsten Pfennig abzutragen.

Im übrigen bleibt es bey obgemeldter publicirter Ordnung des 1704ten Jahres / absonderlich / daß diejenigen / so sich mit Vorsatz absentiret / und des hundertsten Pfennigs entziehen wollen / doppelt so viel als andere abzutragen werden angehalten werden / wie desfalls ein jeder / der es nöthig erachtet / in dieser Ordnung sich breiter wird unterrichten können.

Ends

Wydts. Formul.

Ech schwere / daß ich alle meine Maab
 und Gutt fleißig überschlagen / und von
 dem Werth desselben / den halben hunder-
 sten Pfennig / laut vorgeschriebener Ord-
 nung / richtig abtrage: So wahr etc.

